



An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an:

begutachtung@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 6.11.2020

Geschäftszahl: 2020-0.348.580

Betreff: Stellungnahme der Österreichischen Hochschüler_innenschaft zum Bundesgesetz, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS- Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden

In weiterer Folge steht die Bezeichnung "wir" für die Österreichische Hochschüler_innenschaft. Die Österreichische Hochschüler_innenschaft bezieht wie folgt Stellung zum Entwurf des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (BildDokG 2020) und den dadurch erforderlichen Anpassungen in den Materiegesetzen.

Vorbemerkung

Wir begrüßen grundsätzlich, dass es im vorliegenden Entwurf eine klare und verständliche Regelung zur Verarbeitung der Daten der Studierenden gibt, und diese auch klar legislativ von der Verarbeitung der Daten von Schüler_innen abgegrenzt ist. Wir sehen es auch als positiv, dass der Aufbau und die Struktur des Gesetzes eine Vereinheitlichung und Modernisierung der Datensysteme anstrebt und, im Vergleich zum Bildungsdokumentationsgesetz 2002, eine bessere Übersichtlichkeit für Rechtsanwender_innen bietet. Allerdings äußern wir hier auch deutliche Bedenken hinsichtlich der Menge und Speicherdauer an zentral gesammelten Daten über die Bildungsverläufe natürlicher Personen. Eine Sammlung derartiger Daten, um die Bildungsverläufe statistisch erheben zu können, ist per se nicht abzulehnen, jedoch birgt das schiere Vorhandensein dieser Strukturen diverse Gefahren (z.B. Datendiebstahl, Zugriff auf

Daten durch Firmen/Institutionen durch zukünftige Gesetzesänderungen etc.), und ist daher kritisch zu hinterfragen.

Wiederum zu befürworten ist, dass mit der Umstellung des 'universellen Personenkennzeichens' von Sozialversicherungsnummer auf bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) endlich der Empfehlung des Datenschutzrates - bereits in dessen Stellungnahme zum Bildungsdokumentationsgesetz 2002 wurde die Verwendung der Sozialversicherungsnummer kritisch angemerkt - nachgekommen wird.

Besonders kritisch ist jedoch anzumerken, dass dem Gesetzesentwurf zu ebenjenem Gesetz, welches sich eingehend mit der Datensammlung und -verarbeitung im Bildungsbereich beschäftigt, noch *keine* Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), im parlamentarischen Begutachtungsprozess beigelegt wurde. Auch wenn diese, laut Erläuterungen, derzeit "[...] im Ressort parallel zum Gesetzgebungsprozess durchgeführt [...]" wird, ist es für die Betroffenen und die Öffentlichkeit essentiell, bereits in der Begutachtung eine genaue Analyse der datenschutzrechtlichen Folgen eines derart einschneidenden Gesetzes zur Bewertung vorliegen zu haben.

Neben diesen allgemeinen Anmerkungen geben wir in dieser Stellungnahme auch Bemerkungen zu den einzelnen Regelungen im Bildungsdokumentationsgesetz 2020, diese finden Sie im Anschluss.

Ad § 3 - Allgemeine Bestimmungen

Hier ist positiv anzumerken, dass, wie bereits erwähnt, auf die langjährige Kritik des Datenschutzrates eingegangen wurde und eine Umstellung von Sozialversicherungsnummer auf ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK) als "universelles Personenkennzeichen" bei Studierenden final vorgenommen wird. Auch die Pseudonymisierung der Stammzahl jeder natürlichen Person ist hier positiv hervorzuheben. Nur so kann eine Rückverfolgung der bPK vermieden werden. Auch ist wichtig, dass diese bPK ebenfalls unter die datenschutzrechtlichen Bestimmungen fallen.

Für die Erstellung des bPK ist eine österreichische Wohnadresse notwendig. Besonders bei Studienwerber_innen aus dem Ausland ist sie jedoch oftmals noch nicht vorhanden, womit zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung noch kein bPK erstellt werden kann. Es muss sichergestellt sein, dass nicht-österreichische Studierende dadurch keine Nachteile erfahren; insbesondere müssen auch Grenzgänger_innen besonders berücksichtigt werden, welche gegebenenfalls während ihrer Studienzeit *keine* österreichische Wohnadresse besitzen.

Die geplante allgemeine Löschfrist im Datenverbund der Schulen ist im Sinne der DSGVO notwendig und begrüßenswert. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls das in den Erläuterungen erwähnte Erarbeiten einheitlicher Aufbewahrungs- und Löschfristen im

postsekundären Bildungsbereich gemeinsam mit den postsekundären Bildungseinrichtungen zu befürworten. Hier möchten wir anregen, auch der Vertretung der Studierenden, ergo den Hochschulvertretungen an den einzelnen Standorten bzw. die Bundesvertretung, ein Mitspracherecht in diesem Prozess einzuräumen, da es immerhin um die persönlichen Daten der Studierenden geht. An dieser Stelle wird betont, dass die Aufbewahrungs- bzw. Löschrufen möglichst einheitlich festgelegt werden sollten, um den Verwaltungsaufwand der Universitäten gering zu halten. Ebenso ist darauf zu achten, dass dabei die Maßstäbe der Rechtmäßigkeit, der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Richtigkeit, der Speicherbegrenzung und der Integrität so zur Anwendung kommen, wie sie in § 6 DSGVO definiert sind.

Ad § 9 - Evidenzen der Studierenden

Wir erachten es grundsätzlich als positiv, dass eine Direktabfrage des Lichtbildes aus bundesweiten Datenbanken zum Zwecke der Erstellung eines Studierendenausweises durch die Hochschulen ermöglicht wird. Jedoch beschränkt sich der Nutzen zu diesem Zweck nur auf Personen, denen in Österreich ein Ausweis mit Lichtbild ausgestellt wurde, alle anderen Personen (z.B. Studierende aus EWR-Staaten) können keinerlei Vorteile aus dieser scheinbaren "Vereinfachung" ziehen.

Weiters ist es unseres Erachtens nach dringend erforderlich, dass die Verarbeitung und Verwendung des Lichtbildes aus den in §9 Z 9 lit. a)-d) angeführten Quellen durch die Hochschulen nur mit vorheriger (elektronischer) Einwilligung des Studierenden erfolgen darf. Besonders kritisch erachten wir den direkten Zugriff der Hochschulen auf die gespeicherten *biometrischen* Daten der Studierenden aus den o.g. Quellen, da diese keinerlei Mehrwert für Studierende oder Hochschulen bietet, sondern im Gegenteil der Maxime der Datenminimierung und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte zuwiderlaufen.

Ad § 10 Datenverbund der Universitäten und Hochschulen

Durch Einrichtung bzw. Ausweitung des gemeinsamen Datenverbundes, dem alle Hochschulen, mit Ausnahme der Privathochschulen, angehören, erwarten wir uns Vereinfachungen für Studierende gemeinsam eingerichteter Studien, sowie eine verbesserte Durchlässigkeit im postsekundären Bildungsbereich. Die klaren Regelungen der Datenverarbeitungszwecke und Abfrageberechtigungen begrüßen wir. Dennoch fordern wir, dass auch Privathochschulen und Privatuniversitäten in den Datenverbund aufgenommen werden.

Bei den in Abs. 10 vorgesehenen Löschrufen ist die Regelung aus § 53 UG betreffend der Aufbewahrung von Prüfungsdaten für mindestens 80 Jahre im vorliegenden Entwurf noch nicht abgebildet.

Die Österreichische Hochschulinnenschaft begrüßt die Beibehaltung der Abfragemöglichkeiten durch die einzelnen Hochschulvertretungen und die Bundesvertretung im gewohnten Habitus und unterstreicht deren Wichtigkeit für eine geordnete Vertretungsarbeit im Sinne der Studierenden.

Ad § 11 - Austrian Higher Education Systems Network

Die Beibehaltung und datenschutzkonforme Ausgestaltung des "Austrian Higher Education Network" wird durchwegs begrüßt, da dies für bestehende und insbesondere für zukünftige hochschulübergreifende Kooperationen eine sichere Grundlage zur Erhebung, Speicherung und zum Austausch von (personenbezogenen) Daten bietet.

Ad § 13 - Vorhaben im öffentlichen Interesse

Die Verarbeitung der Daten von Studierenden im Zuge von "Vorhaben im öffentlichen Interesse" ist kritisch zu betrachten. Zwar ist es grundsätzlich begrüßenswert, dass Daten für statistische Erhebungen und Studien wie die "Studierendensozialerhebung" durch die Bundesminister_in verarbeitet werden dürfen, jedoch ist die Definition der "Vorhaben im öffentlichen Interesse" nach Abs. 1. eindeutig unzureichend. Hier ist eine explizite Definition der Vorhaben, ggf. in Form einer Anlage und exemplarischer Auflistung, unabdingbar.

Des Weiteren ist, wider dem Sinne der DSGVO, keine Löschfrist für die gem. Abs. 2 bereitgestellten Daten vorgesehen. Hier schlagen wir vor, eine Löschfrist per Beendigung des Vorhabens im öffentlichen Interesse, spätestens jedoch drei Jahre nach Verarbeitungsbeginn, festzuschreiben. Obwohl laut Abs 2. nur Kontaktdaten zum Zweck der Kontaktaufnahme verarbeitet werden dürfen, ist im Gesetzesentwurf an keiner Stelle festgehalten, welche Daten dies umfasst. Außerdem muss dabei immer gewährleistet sein, dass wenn es um die Verarbeitung und die Nutzung von Studierenden Daten geht, nach den Bestimmungen gemäß §5 DSGVO immer nur jene Daten verwendet werden, die zwingend notwendig sind. Datenminimierung und Speicherbegrenzung sind auch hier wesentliche Kriterien, die zur Anwendung kommen müssen.

Hier schlagen wir daher eine explizite Einschränkung auf E-Mail-Adressen und Zustalladressen vor.

Durch Abs. 3 werden Hochschulen verpflichtet, "bei der Bereitstellung von Kontaktdaten von Studienwerber_innen, Studierenden, Studienabbrecher_innen, Absolvent_innen, sowie vom Personal aktiv mitzuwirken". Hier sei erwähnt, dass es sich bei Studienwerber_innen, Studienabbrecher_innen und Absolvent_innen nicht mehr bzw. noch nicht um Angehörige der Hochschule handelt, und daher zu erwarten ist, dass es sich bei ihren Kontaktdaten um sensible private Daten wie z.B. private E-Mail-Adressen (deren Erhebung durch die Hochschulen in § 18 Abs. 6 normiert werden soll) handelt. Dies sehen wir als problematisch,

da im derzeitigen Vorschlag von § 18 Abs. 6 weder Löschfristen noch genaue Verarbeitungszwecke genannt sind.

Zu § 18 Bundesstatistik zum Bildungswesen

Abs. 6

Es fehlt eine Begründung, zu welchen Zwecken hier Daten über die Gesamtevidenz heraus erhoben werden müssen. Insbesondere inwieweit und für welche Zwecke die Erhebung der privaten E-Mail-Adresse gerechtfertigt ist, sollte überprüft werden. Zusätzlich möchten wir dringend anregen, Löschfristen und klarer umschriebene Verarbeitungszwecke für die hier erhobenen Daten zu ergänzen.

Abs. 7

Per Verordnung der_des zuständigen Bundesminister_in soll die Festlegung näherer Bestimmungen zur statistischen Erhebung gem. Abs. 6 geregelt werden. Hier wird in den Erläuterungen erwähnt, dass diese Erhebung bei Studien mit Eignungs-/Aufnahmeverfahren bereits im Zuge der "erstmaligen verbindlichen Anmeldung" zum Eignungs-/Aufnahmeverfahren durchgeführt werden kann bzw. muss. Hier möchten wir anmerken, dass diese Regelung in der entsprechenden Verordnung so ausgestaltet sein muss, dass es dadurch zu keinem zusätzlichen Schritt im Verfahren kommt. Dies würde eine weitere Hürde für Studierende darstellen. Daher sollte die Erhebung in bereits bestehende Schritte der jeweiligen Eignungs-/Aufnahmeverfahren eingeplant werden. Grundsätzlich spricht sich die Österreichische Hochschüler_innenschaft jedoch für einen freien Hochschulzugang und gegen Zugangsbeschränkungen aus.

Ad Artikel 6: Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Selbstverständlich ist, wie bei jeder größeren Novelle, eine Aktualisierung der im UG enthaltenen Verweise notwendig und begrüßenswert. Wir möchten an diese Stelle darauf hinweisen, dass im vorliegenden Entwurf lediglich der Verweis in § 143 Abs. 42 UG aktualisiert wird, jedoch auch § 53 UG und § 141 Abs. 2,3 UG Verweise auf das Bildungsdokumentationsgesetz enthalten, welche im Zuge der Erneuerung nicht aktualisiert wurden.

Conclusio

Die Novelle bzw. Neufassung des Bildungsdokumentationsgesetzes hinterlässt bei der ÖH einen zwiespältigen Eindruck. Zum Einen sind die im vorliegenden Gesetz vorgenommenen

notwendige Änderungen und Modernisierungen in der Datenerhebung, Speicherung und Sicherung positiv hervorzuheben. Insbesondere ist die Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens anstatt der Sozialversicherungsnummer zu begrüßen.

Im Kontrast dazu enthält der Gesetzesentwurf auch mehrere äußerst bedenkliche Bestimmungen hinsichtlich des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte von Schüler_innen sowie Studierenden. Ebenso gibt es, wie in dieser Stellungnahme dargelegt, diverse Problemfelder bei der Umsetzung der in der Datenschutz-Grundverordnung normierten datenschutzrechtlichen Grundsätze. Als Kritikpunkte sind insbesondere das derzeitige vollständige Fehlen einer Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO, unklare oder nicht vorhandene Speicher- bzw. Löschrufen und die fehlende Eingrenzung und Datenminimierung bei "Vorhaben im öffentlichen Interesse" gem. § 13.

In diesem Zusammenhang ist nochmals dringend das in den Erläuterungen erwähnte Erarbeiten einheitlicher Aufbewahrungs- und Löschrufen gemeinsam mit den postsekundären Bildungseinrichtungen zu betonen. Hier möchten wir anregen, auch der ÖH als gesetzliche Vertretung aller Studierenden ein Mitspracherecht in diesem Prozess einzuräumen, da es immerhin um die (personenbezogenen) Daten der Studierenden geht.

Als gesetzliche Vertretung der Studierenden würden wir es begrüßen, wenn unsere Anmerkungen berücksichtigt werden und damit eine höhere Datensicherheit und DSGVO-Konformität im Sinne aller Studierenden und anderen betroffenen Personengruppen erreicht werden können.

Für die Österreichische Hochschulinnenschaft:

Sabine Hanger

Vorsitzende

Julian Unterweger

Referent für Bildungspolitik